

## Anforderungen an Handels- und Lagerunternehmen gemäß der EG-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Die Vorschriften der EG-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betreffen alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer Erzeugnisse.

Die ABCERT GmbH prüft diese Regeln angefangen bei der Erzeugung über die Lagerung, Verarbeitung, Transport, Einfuhr, Ausfuhr bis hin zu Verkauf, Werbung und sonstige Kennzeichnung.

Damit sind selbstverständlich auch solche Unternehmen kontrollpflichtig, die Bio-Produkte vermarkten und/oder lagern, sowie Einzelhändler, die selber Bio-Produkte in irgendeiner Form aufbereiten oder solche Tätigkeiten an Dritte vergeben oder offene Bio-Ware im Angebot haben. Weiters ist auch der Online-Handel kontrollpflichtig. Nur jene Händler, die Erzeugnisse „direkt“ an Endverbraucher verkaufen, können unter bestimmten Umständen von der Melde- und Kontrollpflicht befreit werden. Unter „direktem“ Verkauf versteht man, dass die gleichzeitige Anwesenheit des Händlers (oder seines Verkaufspersonals) und des Endverbrauchers.

Ausgenommen von der Kontrollpflicht sind in Italien nur Einzelhändler, die ausschließlich verpackte Bio-Produkte direkt an den Endverbraucher verkaufen.

Nachfolgend sind die wesentlichen Anforderungen erläutert, die sich für Unternehmen aus dem Tätigkeitsbereich Vermarktung/Lagerung durch die EG-Öko-Verordnung ergeben.

### Qualitätssicherung im Wareneinkauf bzw. bei der Warenannahme

Wichtig ist, schon bei der Warenannahme von Bio-Produkten auf eine korrekte und vollständige Deklaration zu achten. Bio-Produkte müssen auf allen relevanten Dokumenten (z.B. Einkaufsverträge, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen) als ökologische Produkte (also z. B. »Bio-Weizen«, »Öko-Weizen«) und mit der Codenummer der Kontrollstelle gekennzeichnet sein.

Bio-Produkte dürfen nur von Unternehmen erzeugt, hergestellt oder verkauft werden, die dem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren gemäß der EG-Öko-Verordnung unterliegen. In aller Regel belegt der Verkäufer dies durch die Vorlage der Bescheinigung laut Art. 29 (Zertifikat) seiner Kontrollstelle. Achten Sie vor Warenbezug darauf, dass Ihnen ein gültiger Nachweis dieser Art von jedem Ihrer Bio-Lieferanten vorliegt.

Von Betrieben, die durch die ABCERT GmbH kontrolliert werden, kann die aktuelle Bescheinigung laut Art. 29 und das Konformitätszertifikat laut Art. 7 über die Internetseite [www.abcert.it](http://www.abcert.it) heruntergeladen werden. Zertifikate einiger anderer Kontrollstellen sind z.B. über die Internetseite [www.bioc.info](http://www.bioc.info) abrufbar.

Die Anforderungen der Verordnung für die Warenannahme von Bio-Produkten umfassen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auf den Begleitpapieren und Rechnungen noch folgende Angaben:

### ABCERT GmbH

KONTROLLE & ZERTIFIZIERUNG

Enzenbergweg 38 • I-39018 Terlan

Tel: +39 0471 238 042, [info@abcert.it](mailto:info@abcert.it), [www.abcert.it](http://www.abcert.it)

- ein Hinweis auf die biologische Landwirtschaft in der Verkehrsbezeichnung und im Zutatenverzeichnis des Produktes
- die Codenummer der Bio-Kontrollstelle, z.B. für die ABCERT GmbH: IT BIO 013

Das Ergebnis der Prüfung der Warenannahme muss dokumentiert werden, z. B. durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Lieferschein.

Außerdem muss bei der Warenannahme auch die Etikettierung überprüft werden.

### Etikettierung

In Italien hat der Hersteller im Gegensatz zu anderen Ländern der EU beim EU-Bio-Logo folgenden ausführlichen Kontrollhinweis anzugeben:



Organismo di controllo autorizzato dal Mipaaf IT BIO 013  
Agricoltura Italia  
Operatore controllato n. BZ-12345-XY

Auf Etiketten aus anderen EU-Ländern (z. B. Österreich und Deutschland) genügt beim EU-Bio-Logo die Angabe der Codenummer der Kontrollstelle (z. B. für die ABCERT AG in Deutschland DE-ÖKO-006) und der Herkunftsangabe.

Die Etikettierung wird von der EG-Öko-Verordnung 834/2007 genau definiert. Ein Informationsblatt zur Etikettierung können Sie gerne bei uns anfordern.

### Aufzeichnungen

Ein weiterer wesentlicher Punkt bei der Kontrolle stellt die Überprüfung des Mengenflusses dar, d. h. welche und wie viele Öko-Produkte eingekauft und verkauft wurden. Dazu werden im Rahmen der Kontrolle die Einkaufs- und Verkaufsbelege (Rechnungen, Lieferscheine), gegebenenfalls auch Artikelstatistiken und Inventurdaten geprüft. Diese Kontrolle der Rückverfolgbarkeit der Waren gewinnt besonders in Krisenfällen zunehmend an Bedeutung.

Die Kontrolle kann effizienter gestaltet werden, wenn neben den genannten Belegen auch Zusammenfassungen und/oder Statistiken über das Einkaufs- und Verkaufsgeschehen vorliegen. Je strukturierter und vollständiger die vorbereiteten Unterlagen vorhanden sind, desto schneller kann die Kontrolle durchgeführt werden. Dies reduziert die Kontrolldauer und somit die Kontrollkosten.

### Lagerung von Bio-Produkten

Für Produkte aus ökologischer Erzeugung ist es in der Regel nicht erforderlich, ein separates Lager vorzuhalten. Verwechslungen und Vermischungen müssen aber auf

jeden Fall ausgeschlossen werden. Wir empfehlen jedoch, für Bio-Produkte bestimmte Bereiche des Lagers zu reservieren. In jedem Fall müssen die Bio-Produkte so gekennzeichnet sein, dass sie jederzeit und auch für Betriebsfremde zu erkennen sind.

Bei der Lagerung (v. a. bei Schüttgütern und flüssigen Produkten) ist wichtig, dass es weder beim Lagern noch beim Umschlag zur Vermischung mit konventionellen Erzeugnissen oder anderen Stoffen kommt. Auf eine effektive Reinigung der Lager und Umschlageinrichtungen sollte daher besonders geachtet werden.

Je nach Anlagentyp kann es ausreichend sein, die Anlagen leerlaufen zu lassen oder eine Reinigung durch ausreichende Vorlaufmengen oder -zeiten bzw. durch Spülchargen zu gewährleisten.

Ein weiterer Aspekt bei der Lagerung von Produkten aus ökologischer Erzeugung ist die Vermeidung von Verunreinigung durch Lagerschutzmittel. Nicht selten werden in Bio-Produkten Rückstände davon festgestellt, die aus Behandlungen resultieren, die während oder möglicherweise vor der Einlagerung durchgeführt wurden. Oftmals werden diese Maßnahmen von Dienstleistern (z. B. Schädlingsbekämpfungsunternehmen) erledigt. Bitte weisen Sie diese darauf hin, dass Sie auch Produkte aus ökologischer Erzeugung lagern, und tragen Sie dafür Sorge, dass die Kontamination mit nicht zulässigen Mitteln unbedingt vermieden wird.

Aus Gründen der Produkthaftung empfehlen wir Ihnen, diese spezifischen Anforderungen an die Schädlingsbekämpfung in einem Dienstleistungsvertrag zu regeln.

### **Kennzeichnung im Bio-Fachgeschäft**

Im Biofachgeschäft darf der Anteil an Nicht-Bio-Produkten am Lebensmittelsortiment nicht mehr als 0,5% betragen. Hier muss der Kunde deutlich auf nicht konforme Produkte, also auf die nicht in Bio-Qualität angebotenen Lebensmittel, aufmerksam gemacht werden. Die Mitglieder des Vereins „Biofachgeschäfte Südtirol“ erfüllen diese und weitere zusätzliche Richtlinien, welche bei der Kontrolle überprüft werden. Sie präsentieren sich mit folgendem Logo:



Weitere Informationen finden Sie im Internet unter **[www.abcert.it](http://www.abcert.it)**

Für weitere Fragen können Sie sich gerne telefonisch melden oder direkt zu uns ins Büro nach Terlan kommen.

**ABCERT GmbH**  
Enzenbergweg 38  
I-39018 Terlan  
Tel: 0471 238042  
Fax: 0471 1881361  
Email: [info@abcert.it](mailto:info@abcert.it)

**ABCERT GmbH**  
KONTROLLE & ZERTIFIZIERUNG

Enzenbergweg 38 • I-39018 Terlan  
Tel: +39 0471 238 042, [info@abcert.it](mailto:info@abcert.it),  
[www.abcert.it](http://www.abcert.it)

© 2018 ABCERT GmbH  
Allgemeine Erstinformation BZ  
Seite 2 von 2